

ANLAGE I GEMÄSS MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 28.06.2023

Satzung des Vereins „Nefesh 52 ° / 13 ° e.V.

28.06.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

„Nefesh 52 ° / 13° e.V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das

Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist gemeinnützig und mildtätig nach § 52 AO und § 53 AO

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) Zweck des Vereins ist die die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- d) *Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. §53 Abgabenordnung.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Zu §2

- a)
 - Schaffung von Bildungsangeboten, wie z.B. Seminaren Tagungen, Kongressen zu den Themen Persönlichkeitsentwicklung, Fremd & Selbsterfahrung
 - Angebot und Vermittlung von seelsorgerischer Beratung und Begleitung (Mentoring) insbesondere von Verantwortungstragenden in kirchlichen und Non-Profit Organisationen
 - Angebot einer therapeutischen Hilfsangebote & Vernetzungsplattform für Ratsuchende sowie Fort, Aus- und Weiterbildung von angehenden Therapeuten, Seesorgenden und heilenden Berufsausübenden.
 - Förderung der Bildung durch die Unterstützung der Ausbildung von Seelsorgerinnen und BeraterInnen in der christlichen Lebensberatung. (Supervision und Intervision)
 - die Einrichtung und Erwerb von Begegnungsstätten, deren Unterhalt und die Durchführung von Sonderveranstaltungen, die dem förderungswürdigen Zweck dienen.

Zu §2

b)

„Der Verein bezweckt, der zunehmenden Gefährdung des Familienlebens durch: fachliche Beratung in Gesprächen, Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften entgegenzuwirken.

Sein Familienbegriff umfasst „traditionelle“ Elternpaare mit und ohne Trauschein, sowie auch Patchwork Familien (Stief-Familien) und Regenbogenfamilien (gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern).

-Er gewährt Hilfe bei Lebenskrisen, Partner- und Erziehungskonflikten und anderen familiären Problemen.

-Er begleitet die Ratsuchenden bei Fragen der Trennung und Scheidung, in Trauerfällen, bei Ängsten und bei Sinnfragen.

-Er richtet einen Spendenfonds ein, um Menschen ohne ausreichend wirtschaftliche Versorgung die Beratung zu ermöglichen.

Der Verein betätigt sich damit auch in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirchen.“

Zu §2

c) die Beteiligung am und Förderung des wissenschaftlichen Diskurses mittels der Durchführung eigener Forschungsvorhaben auf Basis wissenschaftlicher Grundsätze, insbesondere in Form psychometrischer Testverfahren. (Testdiagnostik)

1. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen wissenschaftlich tätigen Forschungsinstituten, insbesondere durch gemeinsame Workshops, Tagungen und Publikationen
2. die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gegenüber der interessierten Allgemeinheit durch mindestens jährlich publizierte Studien, insbesondere zu Fragestellungen des ehelichen und familiären Zusammenlebens.
3. die zeitnahe Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse aus geförderten Projekten entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinien
4. den Wissenstransfer empirisch gewonnener Erkenntnisse in die Arbeit der Persönlichkeitsdiagnostik und Empirie insbesondere durch Seminare, Konferenzvorträge und Publikationen

Zu §2

d) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. §53 Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung und Gewährung hilfebedürftiger Personen in schwierigen Lebenssituationen durch Beratung und Hilfsleistungen.

Der Verein gewährt hilfsbedürftigen Personen für Aus- & Fort und Weiterbildungen im therapeutischen / seelsorgerischen Bereich Unterstützung.

- Einrichtung eines Unterstützungsfonds für wirtschaftlich & seelisch hilfebedürftigen Personen nach § 53 Nr. 1 AO
- Er gewährt Hilfe für die Beratung von Alleinerziehenden und anderen Hilfebedürftigen nach § 53 Nr. 2 AO

-Er gewährt seelisch & wirtschaftlich hilfebedürftigen Personen, deren Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist Hilfe.

Seelisch hilfebedürftig sind darüber hinaus misshandelte Personen (z. B. Opfer von Vergewaltigung, Krieg und Folter, misshandelte Männer und Frauen und Menschen ohne binäre Geschlechtsidentifikation)

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein, Nefesh 52°/13° wird als ideeller Verein nach §21BGB geführt und geht in seinem Hauptzweck keiner wirtschaftlichen Betätigung nach. (Nebenzweckprivileg)

Die Mitglieder erhalten **keine** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme schriftlich.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Ehrenmitglieder können ernannt werden, sie sind von der Beitragszahlungspflicht befreit. Die Gründungsmitglieder sind nach §35BGB Ehrenmitglieder.

Lebenslange Mitgliedschaften nach §39 BGB sind möglich.

Es sind neben der ordentlichen Mitgliedschaft auch Förder- und Tages und Passiv- und Jugendmitgliedschaften möglich.

Ebenso können beschränkt geschäftsfähige Personen mit Zustimmung der gesetzlichen Fürsorgeberechtigten aufgenommen werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Protokollführer dokumentiert und vom gesamten Vorstand unterschrieben.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Alle Gründungsmitglieder haben jeweils für sich als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB ein Vetorecht bezüglich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung.

Wird das Vetorecht bei der Abstimmung ausgeübt, gilt die Satzungsänderung als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer/innen sowie Entgegennahme deren Berichte
 - Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich

zu

zahlenden Beiträge regelt

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine angemessene Vergütung der im Rahmen des § 2 der Satzung erbrachten Dienstleistungen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe besteht jedoch nicht

§ 6 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Schatzmeister als Finanzvorstand ist Teil des vertretungsberechtigten Vorstandes und wird mit 3. Vorstand / Schatzmeister/ Finanzvorstand bezeichnet.

Als Initiatoren und Gründungsmitgliedern des Vereins wird den Vorständen Maja Kienbaum, Heiko Kienbaum Vorstandsstellung auf Lebenszeit gewährt.

Eine Abberufung wegen grober Fahrlässigkeit trotz des Sonderrechts bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft *der Vorstand* Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, oder E-Mail) eine Woche im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich

gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem/r der vertretungsberechtigten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Haftungsbegrenzung des Vorstands:

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhält.

§7 Beirat

Der Verein hat einen Beirat, der aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit

durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirates zu den Sitzungen ein.

Aufgaben und Rechte des Beirates:

- Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten.

Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.

- Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggfs. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

- Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, diese/r muss nicht Mitglied

des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung

der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Institut für Kirche 4.0 e.V, VR: 38846B Christburgerstrasse 23, 10405 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Besondere Bestimmungen

Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation. Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an die/den Absender/in zurückgeschickt wurde. Darüber hinaus werden Einladungen im Netz veröffentlicht. Alle Protokolle, die Satzung, die Geschäftsordnung und sonstige Schriftstücke gelten vereinsintern als veröffentlicht, wenn sie in geeigneter Form im elektronischen Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht wurden.

28.06.2023

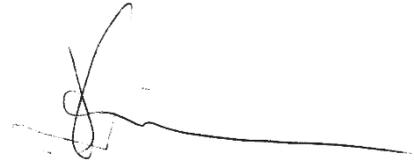
Der Vorstand



Hendrik Marenbach 3. Vorsitz
Schatzmeister



Heiko Kienbaum 1. Vorsitz



Maja Kienbaum 2. Vorsitz